Beschlusskompetenz der WohnungseigentÃ¼mer fÃ¼r die Hausordnung

Beigesteuert von Administrator
Donnerstag, 25. September 2014

Ein Beschluss, wonach die Verwaltung ermÃ¤chtigt wird, der WohnungseigentÃ¼mergemeinschaft und den Mietern eine allgemein gÃ¼ltige Hausordnung zukommen zu lassen, ist dahingehend auszulegen, dass dem Verwalter die Aufgabe Ã¼bertragen wird, eine verbindliche Hausordnung zu erstellen. Dieser Beschluss ist nichtig, weil der Gemeinschaft insoweit die Beschlusskompetenz fehlt.

ZulÃ¤ssig ist es lediglich, die Erstellung durch die Verwaltung zu beschlieÃŸen und sodann allerdings nochmals Ã¼ber die Hausordnung eine Beschlussfassung herbeizufÃ¼hren.
(LG Frankfurt/Main, Urteil vom 11.06.2014, 2-13 S 168/13, IMR 2014, 339)